

## **Konzept: Betroffenenbeirat der Erzdiözese Freiburg**

### **Präambel**

Auf Wunsch des Erzbischofs und nach Gemeinsamer Erklärung zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und dem UBSKM (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) soll in der Erzdiözese Freiburg ein Betroffenenbeirat installiert werden. Eine Erkenntnis und Empfehlung aus der MHG-Studie als auch des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Missbrauchs ist es, dass Betroffene deutlich stärker in die Aufklärungs- und Präventionsarbeit einbezogen werden müssen. Die Erzdiözese Freiburg will derartige Beteiligungsstrukturen für Betroffene aufbauen, die Aufarbeitung und Prävention begleiten und beeinflussen. Grundhaltung hinter dieser Intention ist, dass Konzepte, Leitlinien und Konsequenzen zu Aufklärung und Prävention noch besser wirksam sein können, wenn sie nicht an den Betroffenen vorbei entwickelt werden. Eine Aufklärungs- und Präventionsarbeit ist auf die Perspektive und Mitarbeit der Betroffenen angewiesen. Auch haben Betroffene mit der Gründung des Betroffenenrats die Möglichkeit sich zu vernetzen, um ihre Belange der Erzdiözese gegenüber besser vertreten zu können. Deshalb richtet die Erzdiözese Freiburg einen Betroffenenbeirat ein und ruft Betroffene als auch deren Angehörige auf, sich für die Mitarbeit in jedem Betroffenenbeirat zu bewerben.

### **Der Betroffenenbeirat**

Der Betroffenenbeirat der Erzdiözese Freiburg ist ein eigenständiges Gremium zur strukturierten und kontinuierlichen Begleitung der Aufarbeitungsprozesse innerhalb der Erzdiözese Freiburg. Die Mitarbeit im Betroffenenbeirat erfolgt freiwillig und ehrenamtlich und ist keiner Weisung durch den Erzbischof oder anderen kirchlichen Vertretern unterworfen. In Anerkennung des Engagements und des Aufwands erhalten die Mitglieder des Betroffenenbeirats eine Aufwandsentschädigung als auch Sitzungspauschalen.

Die Mitglieder des Betroffenenbeirats der Erzdiözese Freiburg entscheiden selbst über Themen und Schwerpunkte und können jederzeit Stellungnahmen zu Fragen, die die Interessen und Rechte der Betroffenen betreffen, abgeben. Zudem kann der Betroffenenbeirat Mitglieder in die jeweiligen Kommissionen und Gremien entsenden. So ist eine Betroffenenbeteiligung im Erzbischöflichen Beraterstab als auch in der Aufarbeitungskommission (GE-Kommission, Konstituierung voraussichtlich im April 2021) vorgesehen. Zugleich können Mitglieder des Betroffenenbeirats mit Informationen, Hinweisen, Erwartungen oder konkreten Änderungsvorschlägen jederzeit auf die Erzdiözese oder die jeweiligen Aufarbeitungskommissionen und Gremien zutreten.

Von Seiten der Erzdiözese wird dem Betroffenenbeirat eine Person genannt, die innerhalb der Erzdiözese und für die Betroffenenbeteiligung ansprechbar ist.

#### **1. Gründung, Zusammensetzung, Organisationsrahmen**

Die Erzdiözese Freiburg ruft zum 6. Oktober 2020 öffentlich zur Mitarbeit im Betroffenenbeirat auf. Die Ausschreibung wird auf der Homepage mit den nötigen Informationen und Ansprechpartnern veröffentlicht, um interessierte Betroffene vorab transparent und detailliert

über eine Mitarbeit im Betroffenenbeirat bzw. die Begleitung der Aufarbeitung durch den Betroffenenbeirat in Kenntnis zu setzen. Betroffene, die an der Mitarbeit im Betroffenenbeirat interessiert sind, haben die Möglichkeit sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen schriftlich (Lebenslauf und Motivationsschreiben) zu bewerben. Nach transparenten und objektiven Kriterien und durch ein externes Auswahlgremium werden dem Erzbischof schließlich Betroffene für die Mitarbeit im Betroffenenbeirat empfohlen. Kriterien sind u.a.: Anerkennung als betroffene Person des sexuellen Missbrauchs im Kontext der Katholischen Kirche (oder deren Angehörige), Volljährigkeit, Bereitschaft zum Ehrenamt, Interesse an einer konstruktiven und fairen Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirche/ Erzdiözese, Interesse an der Zusammenarbeit mit anderen Betroffenen. Der Betroffenenrat sollte aus mindestens drei, maximal sieben Personen bestehen. Eine Anonymität der Personen ist dabei möglich, je nach gewünschter Mitarbeit in den jeweiligen Gremien und Aufarbeitungskommissionen.

Die Mitglieder des Betroffenenbeirats sind an die staatliche Gesetzgebung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder des Betroffenenrats gehören dem Betroffenenbeirat auf eigenen Wunsch an und können ihre Mitarbeit jederzeit auf eigenen Wunsch niederlegen. Die Arbeit im Betroffenenrat und die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommissionen und Gremien unterliegen der Schweigepflicht in beide Richtungen. Die Schweigepflicht gilt auch nach dem Ausscheiden einzelner Personen aus dem Betroffenenbeirat.

Die Mitarbeit im Betroffenenrat erfolgt ehrenamtlich, sodass die Personen in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zur Erzdiözese Freiburg stehen. Die Mitglieder des Betroffenenrats erhalten für Ihre Mitarbeit eine Aufwandsentschädigung und Sitzungspauschalen durch die Erzdiözese. Auch übernimmt die Erzdiözese Freiburg Sachkosten und Spesen, die für die Arbeit als Betroffenenrat innerhalb der Erzdiözese aufgewandt werden und stellt, wenn nötig Räumlichkeiten. Die Erzdiözese bietet den Mitgliedern des Betroffenenrats während ihrer Mitarbeit zusätzliche Beratungs- und Unterstützungsangebote, wie beispielsweise Supervision an. Für eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Kommissionen und Gremien sollte sich der Betroffenenbeirat in der Regel mindestens einmal pro Quartal, maximal jedoch vier Mal pro Quartal treffen.

## **2. Aufgabenbereiche - Auftragsbeschreibung**

Der Betroffenenrat der Erzdiözese Freiburg begleitet als Expertengremium die Arbeit der Erzdiözese zur Aufklärung, Aufarbeitung und Prävention des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker. Der Betroffenenrat kann sich die Themen und Aufgaben aus diesem Themenbereich einerseits selber wählen oder auf bestimmte Ergebnisse und Prozesse der Aufarbeitung in der Erzdiözese reagieren. Gleichzeitig entsendet der Betroffenenbeirat Mitglieder zur Mitarbeit in den Erzbischöflichen Beraterstab als auch in die Aufarbeitungskommission (GE-Kommission).

Exemplarische Themenfelder und Aufgaben für die Arbeit des Betroffenenbeirats und die Zusammenarbeit mit Kommission und Gremien sind.

- Kritische Evaluierung bisheriger Maßnahmen und Regelungen der Erzdiözese zum Umgang mit sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt.
- Beratung und Evaluierung für die Veröffentlichungen und Medien der Erzdiözese Freiburg zum Themenfeld „Sexueller Missbrauch“ (Flyer, Broschüren, Pressemitteilungen)

- Begleitung der Aufarbeitung und Aufklärungsarbeit in der GE-Kommission
- Evaluation der Anerkennungs- und Unterstützungsordnung
- Beratung und konzeptionelle Unterstützung für die Veröffentlichungen der Ergebnisse der Aufarbeitungstätigkeit
- Beratung und Mitarbeit bei der Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen
- Beratung und Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der Intervention
- Beratung und Mitarbeit an diversen Unterstützungsangeboten für Betroffene (Beratungspool, Stelle für Begleitung und Begegnung u.a.)

### **3. Arbeitsweise**

Grundlage der Arbeit des Betroffenenrats ist das Statut des Betroffenenrats der Erzdiözese Freiburg.

Darüber hinaus kann sich der Betroffenenrat für seine Arbeit eine Geschäftsordnung erarbeiten. Juristische Unterstützung für die Erarbeitung kann vonseiten des Erzbischöflichen Ordinariates eingeholt werden. In der Geschäftsordnung kann unter anderem geregelt werden, wer die Mitglieder zu den Sitzungen einlädt, wer die Sitzungen leitet, wer sie protokolliert, ob und wie ein Sprecher bzw. eine Sprecherin des Betroffenenbeirats gewählt werden soll, wie die Beauftragung einzelner Mitglieder zur Mitarbeit in den jeweiligen Kommissionen und Gremien zu regeln ist und für welche Dauer die jeweiligen notwendigen Funktionen gelten.

Rechte und Pflichten der einzelnen Personen des Betroffenenbeirats können darin niedergelegt werden, ebenso wie Regelungen über die Aufnahme neuer Mitglieder oder über das Ausscheiden bisheriger Mitglieder.

Der Betroffenenrat ist frei in seiner Organisation und seiner inhaltlichen Arbeit, gebunden jedoch an die Aufgabenstellung und das dem Betroffenenrat der Erzdiözese Freiburg zugrundeliegende Statut. Über Ort, Turnus und Gestaltung der Sitzungen verfügt der Betroffenenrat selbstständig im Rahmen des Statuts. Die Sitzungen des Betroffenenrats sind vertraulich und nichtöffentlich.

Zur Wahrung der Vertraulichkeit unterschreibt jedes Mitglied des Betroffenenrats eine Verschwiegenheitsverpflichtung.